

Stellungnahme der Ärztekammer Nordrhein
im Rahmen der Anhörung A 01-21.10.15 (Drucksache 16/9518)
zum „Entwurf eines Gesetzes über die klinische und epidemiologische
Krebsregistrierung sowie zur Änderung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes“

Die Ärztekammer Nordrhein begrüßt die Initiative der Landesregierung zur Errichtung eines klinischen und epidemiologischen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf folgt damit den Zielsetzungen des Nationalen Krebsplans (NKP) sowie des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes (KFRG).

Den aus praktischer Erfahrung erwachsenen Vorschlägen in der Stellungnahme der Krebsgesellschaft NRW zum vorliegenden Gesetzentwurf schließt sich die Ärztekammer als an der Verfolgung der gesetzgeberischen Aktivitäten und an der Erarbeitung dieser Stellungnahme beteiligte Körperschaft uneingeschränkt an.

- Ergänzend weisen wir aus den Erfahrungen als Mitgründerin des Epidemiologischen Krebsregisters NRW (EKR NRW) und aus dessen Aufbau sowie aus der Umsetzung zahlreicher Qualitätssicherungsverfahren in Klinik und Praxis darauf hin, dass das geplante klinische Krebsregister insbesondere dann durch die Akzeptanz der meldepflichtigen Ärztinnen und Ärzte getragen werden wird, je besser es gelingt, den Erkenntnisgewinn aus der klinischen Registrierung unmittelbar zum Nutzen in der Patientenbehandlung sowie zur Verbesserung von Behandlungskonzepten verwenden zu können. Insoweit regen wir an, den für diese Zielsetzungen erfolgversprechendsten Weg der interdisziplinären, direkt patientenbezogenen Zusammenarbeit in gewachsenen Regionen und in diesen das Zusammenspiel vorhandener Netzwerke bei der Übermittlung von Erkenntnissen aus dem klinischen Krebsregister stärker zu nutzen.

Im derzeitigen Entwurf ist die regionale Zusammenarbeit unter Verweis auf § 65c SGB V erkennbar, sollte aber in den Strukturen des Registers - § 1 (3), § 3 (7) - wie auch in der Gesetzesbegründung deutlicher ausgedrückt werden. Zur Bekräftigung des gewollten, unmittelbaren Patientennutzens wie auch zur Akzeptanzsteigerung unter den meldepflichtigen Ärztinnen und Ärzten schlagen wir hierzu die klare Verankerung in Gesetz und Begründung vor.

- Mit Blick auf die im Entwurf aus dem Informations- und Widerspruchsrecht für betroffene Patienten - §13(2) und(4) - und damit den für Ärztinnen und Ärzte gesehenen Informationspflichten machen wir weiter darauf aufmerksam, dass die genuine ärztliche bzw. –zahnärztliche Aufgabe, die patientengerechte Kommunikation

zum Erreichen einer „Befähigung der Patienten zu einer informierten Entscheidung“ bzgl. der Teilnahme an diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen zu führen, umfasst. Sie umfasst nicht die im Entwurf ausschließlich als ärztlich bzw. – zahnärztlich formulierte Aufgabe, Patientinnen und Patienten in für sie verständlicher Form über die rechtlichen Implikationen und Optionen einer im Übrigen nicht ablehnbaren Meldung an das zukünftige klinische Krebsregister sowie über die dort erfolgende Verarbeitung zu informieren.

Die Formulierung im Entwurf ist für einen möglichen Streitfall über eine durchgeführte, verständliche Aufklärung zur rechtlichen Streitvermeidung nicht geeignet. Die ausschließlich von der Ärztin/dem Arzt geforderte Pflicht zur Information in § 13 (2) Satz 1 des Gesetzentwurfes erscheint auch aus diesem Grund unverhältnismäßig, sie wird durch die Regelungen nach Satz 2 zusätzlich erschwert.

Das Informationsrecht der betroffenen Patienten - und damit die Informationspflicht über die rechtlichen Implikationen und Optionen einer Meldung an das klinische Krebsregister sowie über die dort erfolgende Verarbeitung dieser Meldung - beinhaltet kein medizinisches Gefährdungspotenzial. Die Informationspflicht sollte daher - da anders als bei den o. a. ärztlichen Aufgaben und Informationspflichten - auch mit Blick auf die knappe Ressource ärztlicher Arbeitszeit und die vorgesehenen häufigen Meldeanlässe auch durch qualifiziertes, nicht ärztliches Personal anhand geeigneter Informationsmaterialien möglich sein können. Wir empfehlen daher die Streichung von § 13 (2), letzter Satz.